

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

3. Jahrgang

Britz, den 25. Februar 2011

Ausgabe 2/2011

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Liepe über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 6
3. Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 7
4. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2011 Seite 12
5. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Satzung der Gemeinde Liepe über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 1.2.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Liepe betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Gemeinde Liepe beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (3) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind),
 3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
 4. Gehwege; als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - alle unselbständigen Gehwege (auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
 - Randstreifen als Nebenfläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen,
 5. öffentliche Parkplätze,
 6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 7. Bushaltestellen inkl. Bushaltestellenbereich,
 8. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege),
Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren

- werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
- 9. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
- 10. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
- 11. die öffentlichen Treppen.

- (4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (5) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (6) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen **soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Liepe erfolgt.**
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
Liegen also mehrere Grundstücke im Sinne des Abs. 4 hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwang entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

- Zone I
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
- Zone II
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer
- Zone III
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - 3 Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

- Zone IV
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen I, II, III und IV umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmittlinie, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
 - die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
 - die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
 - die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.
- Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigung durch die Gemeinde ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:
1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 7).
- (7) Die Reinigung der übertragenen Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, der Radwege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, der offenen Entwässerungsrinnen u. -mulden gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und die Bepflanzungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen (s. auch Abs. 6).
- (8) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat

diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Gemeinde durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen, also unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison, zu erfolgen.

- (9) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, haben diese Sommerreinigungen zeitgleich mit den von der Gemeinde durchgeführten Sommerreinigungen auf den nicht übertragenen Fahrbahnen zu erfolgen. Dabei soll die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 3 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 6

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und

III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
 - auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),
- wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
- Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (7) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (9) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (10) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (11) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die

bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.

- (12) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (13) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (14) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 11 ebenso.
- (15) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Liepe.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 bis 2 i.V.m. §§ 7 und 8 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
 - bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 7 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
 - als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 5 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
 - entgegen § 8 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckfremd nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden.
Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 2.2.2011

Astrid Gohlke
amtierende Amtsdirektorin

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

- Bergstraße (Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 6)
- Brodowiner Straße (bis Hausnr. 13 b)
- Ernst-Thälmann-Straße (Querweg bis zur Hausnr. 41)
- Fischerstraße (bis Hausnr. 4 a)
- Neue Parsteiner Straße (bis Hausnr. 2)
- Parsteiner Straße
- Wiesenweg (bis Hausnr. 3)
- Verbindungswege zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Wiesenweg zwischen den Grundstücken Karl-Liebknecht-Straße 29 und 30a sowie den Grundstücken Karl-Liebknecht-Straße 9 und 10

- Zone II:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

- Am Sportplatz
- Bergstraße (zwischen Wald- und Brauerstraße)
- Buswendeschleife in der Ernst-Thälmann-Straße
- Brauerstraße

- Choriner Straße (Asphaltbereich bis Hausnr. 7)
- Kirchstraße (im Bereich Am Rundteil 8 bis Kirchstraße 8)
- Kreuzstraße
- Kurze Straße
- Poststraße
- Triftstraße
- Waldstraße
- Verbindungswege zwischen Karl-Liebknecht-Straße / Am Rundteil und Wiesenweg / Fischerstraße

- Zone III:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - 3 Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

- Am Rundteil (L 29)
- Ernst-Thälmann-Straße (L 29)
- Karl-Liebknecht-Straße (L 29)

- Zone IV:
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

- alle in den Zonen I, II und III nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Liepe

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 1.2.2011 die Satzung der Gemeinde Liepe über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 2.2.2011

*Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 1.2.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Liepe über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Gemeinde Liepe als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaß

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 – und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.
- (2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern. Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt. Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber 10 v.H. der Gesamtlänge zulässig. Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Bezeichnung im Grund-

buch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsg Gebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe (z.B. Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis

zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I, II und III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

- | | |
|--------------------|----------|
| a) in der Zone I | 1,10 €/m |
| b) in der Zone II | 1,35 €/m |
| c) in der Zone III | 1,85 €/m |

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Britz, 2.2.2011

*Astrid Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 1.2.2011 die Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liepe (Straßenreinigungsg gebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 2.2.2011

*Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 01.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Liepe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten wer-

den, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;
 6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Kreisverkehrsanlagen,
 5. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
 wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für

bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.

- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 4. die Radwege (auch einseitig),
 5. die Gehwege (auch einseitig),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen (auch einseitig),
 10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h),
 11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
 selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v.H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v.H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v.H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v.H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 70 v.H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v.H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (**Haupterschließungsstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v.H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v.H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der

- | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--|--|
| öffentliche Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB | 60 v.H. | | |
| d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges | 40 v.H. | | |
| e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges | 50 v.H. | | |
| f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H. | | |
| g) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v.H. | | |
| h) für Beleuchtungseinrichtungen | 55 v.H. | | |
| i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v.H. | | |
3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraßen**)
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--|--|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) | 25 v.H. | | |
| b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges | 50 v.H. | | |
| c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB | 50 v.H. | | |
| d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges | 25 v.H. | | |
| e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges | 40 v.H. | | |
| f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. | | |
| g) für Beleuchtungseinrichtungen | 40 v.H. | | |
| h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 25 v.H. | | |
4. bei nicht zum Anbau bestimmten Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (**Wirtschaftswege im Außenbereich**) 70 v.H.
5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (**Gemeindeverbindungsstraßen**) 10 v.H.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. niveaugleiche Mischflächen: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind. Auch Kirchengrundstücke werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (8) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind oder genutzt werden dürfen (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze, usw.), werden mit 0,3 der ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.
- In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche.
Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
- | | |
|-----------------------------------------------------------------|------|
| a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland | 0,02 |
| b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) | 1,0 |
2. Grundstück oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.)
- | | |
|--|-----|
| | 0,3 |
|--|-----|
3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 3.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 3.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3.3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 3.4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- für die Restfläche gilt Nr. 1;
4. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
 Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Abs. 1 - 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand er-rechenbar ist.

§ 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
 Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 2.2.2011

*Astrid Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 1.2.2011 die Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 2.2.2011

*Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2011

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Freitag, den 25.03.2011

Treffpunkt: 09.30 Uhr am Firmensitz M&N
im Parsteinsee'r Ortsteil
Lüdersdorf, Dorfstraße 01

betreffende Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen,
Stadt Oderberg,
Gemeinde Parsteinsee Ortsteil Lüdersdorf

Termin 2: Donnerstag, den 05.05.2011*

Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeindebüro in Lunow,
Dorfstraße 24

Bereich: Lunow-Stolper Polder

*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 01.02.2011



Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow- Feldlage – Flurbereinigungsbehörde –

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage findet gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und der Anhörungstermin statt.

1. Bekanntgabe (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan liegt zur Erläuterung und zur Einsichtnahme für die Beteiligten und Nebenbeteiligten

1. im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Berliner Straße 8 in 16278 Angermünde, in folgendem Zeitraum aus:

vom 04.04. bis 15.04.2011

zu den Dienstzeiten (Montag-Donnerstag von 8:00-15:30 Uhr, Freitag 8:00-14:00 Uhr)

2. im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, in folgendem Zeitraum aus:

vom 19.04. bis 02.05.2011

zu den Dienstzeiten (Dienstag und Donnerstag)

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der Beteiligten zu den Ordnungsnummern 1/00 bis 187/01 über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am **04.05.2011**

von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr,

die Anhörung der Beteiligten zu den Ordnungsnummern 188/00 bis 1000/00 über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am **05.05.2011**

von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr,

die Anhörung der Nebenbeteiligten über den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am **10.05.2011**

von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr

jeweils im Versammlungsraum der Niederlassung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf), Berliner Straße 8, 16278 Angermünde

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter oder Nebenbeteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Beteiligte und Nebenbeteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Biesenbrow, den 15.02.2011

gez. G. Paul

Ende der amtlichen Bekanntmachungen